



KIRCHGEMEINDE MESSEN

## Benütungsreglement für die Pfarrschüür Messen

### I. Allgemeines

**Die Pfarrschüür Messen dient in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchengemeinde.** Sie dient weiter den Vereinen, Behörden, Gruppen und Privatpersonen aus der Kirchengemeinde, der Förderung der Jugendarbeit und dem religiösen und kulturellen Leben unserer Kirchengemeinde.

Die Reservation und Zuteilung der Räume liegt in der Kompetenz des Abwartes (ausgenommen bei kirchlichem Unterricht, KUW, Religion). Bei Grenzfällen und Ausnahmesituationen entscheidet der Kirchgemeinderat.

***Eine Zuteilung der Räumlichkeiten an Dritte (für nicht kirchliche Veranstaltungen) kann jeweils erst ab Sommer (1. Juli) für das darauf folgende Jahr erfolgen. In der ersten Jahreshälfte sollen vorerst alle kirchlichen Veranstaltungen für das folgende Jahr festgelegt werden (Beschluss KGR vom 20.8.07).***

***An den Wochenenden in der Adventszeit wird die Pfarrschüür nicht vermietet (Beschluss KGR vom 26.8.2004). Sperrfrist für Reservationen: bis 1. September. Nachher können auch die Wochenenden im Advent freigegeben werden (Beschluss KGR vom 16.12.04)***

#### 1a: Die Räume werden nicht zur Verfügung gestellt für:

- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter, welche ortsansässige Betriebe wesentlich konkurrenzieren können. ***Es darf nur eine Kollekte eingezogen werden. Verkäufe mit festgesetzten Preisen sind nicht zulässig (Ausgenommen Weihnachtsbasar).***
- ***Von dieser Regelung ausgenommen sind auch die Pfarrschüürkonzerte (Urs König) (Beschluss KGR vom 20.8.07)***
- Veranstaltungen, die aus Einrichtungsgründen die Möglichkeiten der Pfarrschüür übersteigen.
- Veranstaltungen, welche die Sicherheitsbedingungen nicht erfüllen

#### 1b: Die Räume werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt an:

- Behörden aus der Kirchengemeinde für Sitzungen
- Schulen aus der Kirchengemeinde für ihre Anlässe
- Vereinen und Institutionen aus der Kirchengemeinde für die Durchführung von **gratis** angebotenen Kursen, Proben, Vorträgen, Sitzungen und Versammlungen
- Vereinen und Institutionen aus der Kirchengemeinde für weitere Anlässe wie Chlausenhöck, Ausstellungen etc.
- Pfarrschüürkonzerte von Urs König

### 1c: Die Räume werden gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt an:

- Vereine und Institutionen aus der Kirchgemeinde für Kurse, die **nicht gratis** angeboten werden (kulturelle Anlässe sind von dieser Regelung ausgenommen)
- Hochzeits- und Taufgesellschaften im Anschluss an eine Trauung oder Taufe in den Kirchen Messen oder Balm
- Privatpersonen aus der Kirchgemeinde für Familienfeste oder sonstige Anlässe.
- Jugendliche unter 18 Jahren aus der Kirchgemeinde für geschlossene Veranstaltungen wie Klassenfeste etc., jedoch nur wenn während der ganzen Veranstaltung eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist und die Verantwortung übernimmt.
- Freikirchliche Gruppen, wenn in der Veröffentlichung des Anlasses der Name des Veranstalters deutlich zu erkennen ist.

<b>1d: Tarife:</b>	Saal	Fr. 100.—
	Küche	Fr. 50.—
	Unterrichtszimmer	Fr. 50.—
	Cheminéeraum	Fr. 50.—
	Miete Beamer	Fr. 50.—

Die Tarife gelten pro Halbtage oder Abend. Sie enthalten die Entschädigung für Heizung, Strom und Nachreinigung.

Für Ermässigung oder Erlass der Gebühren ist **nur** der Kirchgemeinderat zuständig.

**Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung im voraus an die Kirchgemeinde Messen zu überweisen.**

## II. Einrichten und Ordnung

**In allen Räumen herrscht Rauchverbot!**

**2a: Das Einrichten und Aufräumen der Räume bei Benützung durch Privatpersonen und nicht kirchlichen Organisationen, erfolgt durch die Benützer, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit dem Abwart.**

**2b:** Die Räume sind nach der Veranstaltung in geordnetem Zustand zurückzulassen. Fenster und Türen sind zu schliessen, Lichter zu löschen und die Räume mit dem Staubsauger zu reinigen. **Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Mieters, resp. Veranstalters.**

**2c:** Ausserhalb des Hauses ist jeder Lärm zu vermeiden, dies gilt vor allem nachts, beim Verlassen des Hauses. **Die Benützer der Pfarrschüür haben ihre Autos in erster Linie auf dem Parkplatz beim Unterstufen-Schulhaus Rätzlirain (vis à vis Rest. „Bären“) und beim Kindergarten am Stähliweg abzustellen.** Bei der Pfarrschüür dürfen Autos nur auf dem Hartplatz abgestellt werden. Der Durchgang ist stets frei zu halten. **Das Parkieren auf den umliegenden privaten Grundstücken ist untersagt.**

**2d:** Die Übergabe und Abgabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit dem Abwart. Die ursprüngliche Grundmöblierung muss nach verlassen der Räume wieder hergestellt werden.

## III. Benützung von Instrumenten und Geräten

Wünsche für die Benützung der Instrumente und Geräte (Klavier, Schlagzeug, Hellraumprojektor, Beamer etc.) sowie der Küche, sind beim Abwart (Beamer beim Pfarrer) ausdrücklich anzubringen.

## IV. Konsumation, Küche

**4a:** Die Benützung der Küche ist bei der Reservierung speziell zu verlangen. Diese ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Für das Abwaschen von Geschirr, steht der Geschirrspüler zur Verfügung. Die Mieter oder Veranstalter haben selbst für die Konsumation zu sorgen.

**4b: Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von Alkohol untersagt!**

**4c: Im Cheminéeeraum ist das Zubereiten und Servieren von warmen Speisen untersagt.**

## V. Öffnungszeiten

**5a:** Die Pfarrschüür ist grundsätzlich täglich geöffnet.

**5b: Alle Anlässe in der Pfarrschüür inkl. Aufräumarbeiten müssen zu folgenden Zeiten beendet sein:**

- |   |                               |                  |
|---|-------------------------------|------------------|
| - | <b>Sonntag bis Donnerstag</b> | <b>23.30 Uhr</b> |
| - | <b>Freitag und Samstag</b>    | <b>00.30 Uhr</b> |

## VI. Schäden und Haftpflichtbestimmungen

**6a:** Die Kirchgemeinde Messen übernimmt keine Betriebshaftung für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässes und/oder unbefugtes Manipulieren an Installationen und Einrichtungen der Pfarrschüür eintreten.

**6b:** Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftpflicht für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen.

**6c:** Der Veranstalter oder Mieter haftet für jeden Betriebsschaden, den er oder seine Gäste sich selber, der Eigentümerin der Pfarrschüür oder Dritten zufügen. Er haftet auch für jeden Schaden, den ein Besucher schuldhaft der Kirchgemeinde zufügt und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglementes entstehen.

**6d:** Wenn die Räume in schlechter Ordnung oder beschädigt verlassen werden und bei groben Verstössen gegen die Benützungsordnung entscheidet der Kirchgemeinderat über Folgen und Massnahmen.

## VII. Schlussbestimmungen

Dieses Benutzerreglement ersetzt alle bisherigen Weisungen und Hausordnungen und wird auf den 1. April 2002 in Kraft gesetzt.

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 21. März 2002

Der Kirchgemeindepräsident:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

sig. Robert Fürst

sig. Andrea Boschung

Korr. 1.9.07/Fü